

Edith van Eijck

54439 Saarburg

Versorgung der Beamten

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der öffentlichen Petition wird gefordert, in der Beamtenversorgung die anrechnungsfähigen Kindererziehungszeiten für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder zu erhöhen bzw. an die Vorschriften für später geborene Kinder anzupassen.

In der öffentlichen Petition, der sich 70 Unterstützer angeschlossen haben, wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Die geltende Regelung stehe im Widerspruch zum Gleichstellungsgesetz und stelle eine Ungleichbehandlung von Männern gegenüber Frauen dar. Ferner sei sie eine Benachteiligung von Beamtinnen gegenüber Rentenversicherten.

Zurzeit würden nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) lediglich 14 bzw. 16 Wochen Mutterschaftsurlaub als ruhegehaltfähige Dienstzeit für Bundesbeamtinnen angerechnet, die zur Erziehung ihrer Kinder bis zu zwölf Jahren unbezahlt beurlaubt werden könnten. Im Gegensatz dazu werde bei rentenversicherten Müttern die Erziehungszeit bis zu zwölf Monaten berücksichtigt. Bei zum Wehrdienst einberufenen beamteten Männern - damals 18 Monate - werde diese Zeit voll auf das Ruhegehalt angerechnet.

Widersprüchlich und unlogisch seien ebenfalls die einzelnen rechtlichen Bestimmungen für Bundesbeamte: Für das Jubiläumsdienstalter würden bis zu drei Jahre Erziehungszeit pro Kind angerechnet, für das allgemeine Dienstalter hingegen bis zu einem Jahr pro Kind.

Die Frauen verzichteten auf Einkommen, Karriere und Altersversorgungsansprüche, um Kinder großzuziehen und finanzierten anschließend die höherwertige Altersversorgung derer, die keinen Erziehungsbeitrag leisteten.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Für Beamtinnen, die Kinder erziehen, ist - wie für Angestellte - ein vollberufliches Engagement in den Jahren der Kindererziehung oftmals nicht möglich. Daher werden in der Beamtenversorgung - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - erziehungsbedingte Lücken in der Altersversorgung durch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten grundsätzlich ausgeglichen.

In der Beamtenversorgung ist der Ausgleich bis zum 31. Dezember 1991 über den Ruhegehaltssatz vorgenommen worden. Dies erfolgte dadurch, dass nicht nur die Zeit des Mutterschutzes, sondern die Zeit einer Kindererziehung bis zu dem Tag ruhegehaltfähig war, an dem das Kind sechs Monate alt wurde (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung).

Die gesetzliche Rentenversicherung berücksichtigte dagegen bei Kindern, die vor 1992 geboren sind, eine Kindererziehungszeit von einem Jahr. Damit wurden die Kindererziehungszeiten in den beiden Alterssicherungssystemen finanziell abweichend bewertet. Diese Unterschiede führten dazu, dass sich in der Gesamtschau die Kindererziehungszeiten in der Beamtenversorgung günstiger auswirken konnten, weil entsprechend der versorgungsrechtlichen Gesamtsystematik die Kindererziehungszeiten nicht mit dem Durchschnittseinkommen - wie im Rentenrecht - bewertet werden. Im Beamtenversorgungsrecht richtet sich das Ruhegehalt grundsätzlich nach den zuletzt zugestandenen Dienstbezügen.

Um die Erziehungsleistung einheitlich und in allen Alterssicherungssystemen in gleicher Weise zu bewerten, hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 1992 die oben genannte Regelung in der Beamtenversorgung aufgehoben und für die Erziehung eines nach dem 31. Dezember 1991 geborenen Kindes einen Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt (§ 50a BeamtVG) eingeführt. Dieser Kindererziehungszuschlag berechnet sich nach rentenrechtlichen Grundsätzen und entspricht in seiner Höhe der Rentensteigerung durch eine Kindererziehungszeit. Mit diesem Zu-

schlag, der dem Rentenbetrag für Kindererziehungszeiten nachgebildet ist, werden die Kinderziehungszeiten gleich bewertet. Insoweit kann von einer Benachteiligung der Beamtinnen keine Rede sein.

Für Kinder, die vor dem 1. Januar 1992 geboren sind, ist zu unterscheiden, ob die erziehende Person bereits in einem Beamtenverhältnis stand oder nicht. Wenn bereits ein Beamtenverhältnis bestand, richtet sich die Bewertung der Kindererziehungszeit nach dem früheren Versorgungsrecht (§ 85 Abs. 7 i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 4 in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung). Wenn die Beamtin zum Zeitpunkt der Kindererziehung noch nicht in ein Beamtenverhältnis berufen war, können höchstens zwölf Kalendermonate als Kindererziehungszeit berücksichtigt werden (§ 50a Abs. 8 BeamtVG). Die Unterscheidung zwischen vor dem 1. Januar 1992 und später geborenen Kindern entspricht inhaltlich den Regelungen des Kindererziehungszuschlagsgesetzes und ist insoweit beibehalten worden, als dort unterschiedliche Kinderziehungszeiten maßgeblich waren. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen vergleichbare Regelungen in § 249 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Mit diesen Regelungen hat der Gesetzgeber die Kindererziehungszeiten in den Altersicherungssystemen gleich bewertet. Es ist nach Auffassung des Petitionsausschusses auch nicht erkennbar, dass in der Anerkennung der Kindererziehungszeiten eine Ungleichbehandlung gegenüber den Regelungen zu Berücksichtigung von Wehrdienstzeiten liegt. Diese Vorschriften regeln einen anderen Tatbestand und Sachverhalt. Für Zeiten der Beurlaubung zur Ableistung des Grundwehrdienstes greift das Gesetz über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz). Wenn ein Beamter zur Ableistung des Grundwehrdienstes beurlaubt wird, steht er in einem öffentlich-rechtlichen Wehrdienstverhältnis, das grundsätzlich mit dem Beamtenverhältnis vergleichbar ist.

Zu der von der Petentin angesprochenen Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten beim Jubiläums- und allgemeinen Dienstalter macht der Petitionsausschuss auf folgendes aufmerksam:

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter des Bundes (JubV) werden Beurlaubungen ohne Bezüge bis

zu drei Jahren für jedes Kind berücksichtigt. Die Regelung ist für die Berechnung der Jubiläumsdienstzeit sachgerecht.

Das allgemeine Dienstalter hat für Beförderungsentscheidungen nur noch in seltenen Ausnahmefällen Bedeutung, wenn mehrere Beamtinnen und Beamte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich beurteilt werden. Vorrangig gilt § 9 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG). Danach bestimmt sich die Feststellung der Qualifikation ausschließlich nach den Anforderungen der zu besetzenden Arbeitsplätze. Dienstalter, Lebensalter und der Zeitpunkt der letzten Beförderung finden nur insoweit Berücksichtigung, als ihnen für die Eignung, Leistung und Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber Bedeutung zukommt. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit (z. B. durch Elternzeit) dürfen gemäß § 9 Abs. 2 BGleGG bei der vergleichenden Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss sieht nach alledem keine Notwendigkeit, das mit der öffentlichen Petition vorgetragene Anliegen zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.